

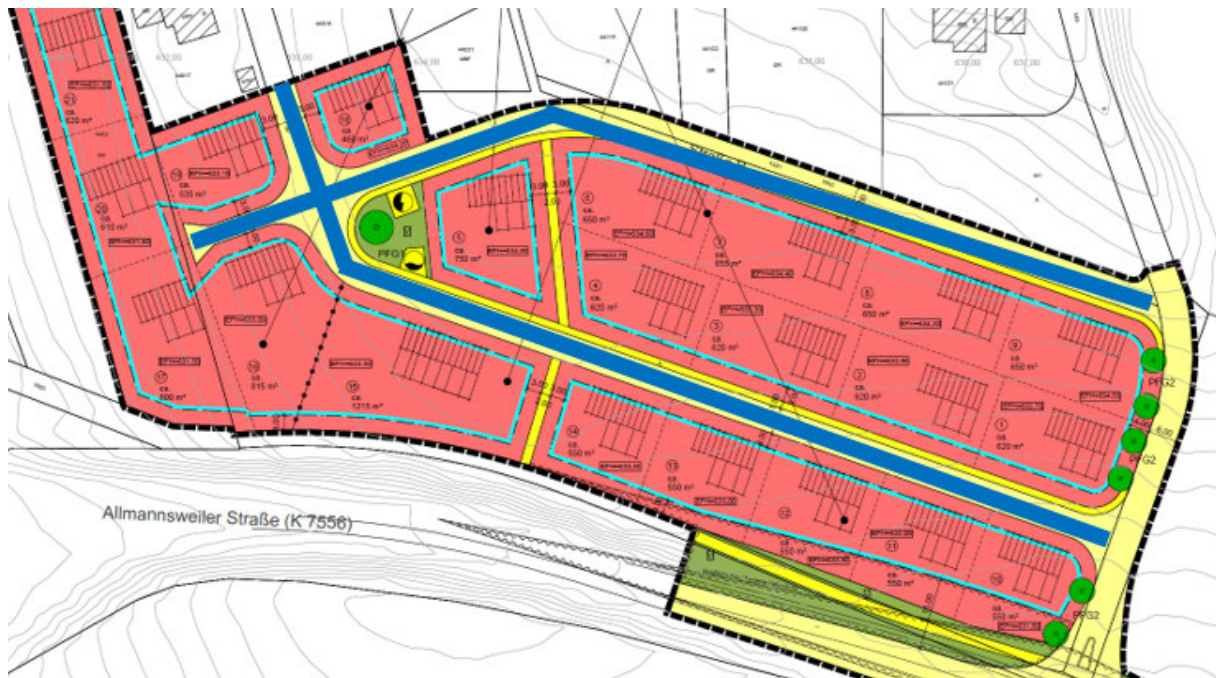


Bekanntmachung

Widmung und Einstufung für Verkehrsanlagen der Straße „Weglang“ auf Grundstück Flst. Nr. 440/1, Gemarkung Allmannsweiler

Der Gemeinderat der Gemeinde Allmannsweiler hat am 11.02.2025 gemäß § 5 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) beschlossen, die im nachstehend abgedruckten Lageplan blau eingezeichnete Fläche auf dem Grundstück Flst. 440/1 Gemarkung Allmannsweiler für den öffentlichen Verkehr, gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 StrG, als Gemeindestraße mit der Zweckbestimmung „Ortsstraße“ zu widmen.

Gemäß § 5 Abs. 6 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG), in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), letzte Änderung vom 22. Dezember 2021 (GBl. S. 1040), gelten Straßen, Wege oder Plätze, die auf Grund eines förmlichen Verfahrens, insbesondere auf der Grundlage eines Bebauungsplans für den öffentlichen Verkehr angelegt wurden, mit der endgültigen Überlassung für den Verkehr als gewidmet, ggf. mit der Beschränkung des Verkehrs auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzungszwecke. Soweit im Bebauungsplan Flächen als Straßenverkehrsfläche, Öffentliche Verkehrsfläche, Mischverkehrsfläche, verkehrsberuhigter Bereich oder als öffentliche Parkplätze ausgewiesen sind, werden diese als Ortsstraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 3 und Abs. 2 Ziffer 2 StrG eingestuft; soweit im Bebauungsplan Flächen als Fuß- und/oder Radweg oder als Wirtschaftsweg ausgewiesen sind, werden diese als beschränkt öffentlicher Weg im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 3 und Abs. 2 Nr. 4 StrG eingestuft. Die Straßenflächen im Geltungsbereich folgender Bebauungspläne werden als Gemeindestraßen gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 StrG eingestuft und gemäß § 5 Abs. 6 StrG bekanntgegeben: Bebauungsplan "Sandgrubäcker III", rechtsverbindlich seit 30.05.2023



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung, die zwei Wochen nach der Bereitstellung im Internet unter www.allmannsweiler-bc.de als bekannt gegeben gilt, kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Allmannsweiler, Buchauer Str. 2, 88348 Allmannsweiler zu erheben.

Allmannsweiler, den 17.02.2025

Gez. Koch, BM